

Satzungen und Ordnungen

29. November 2007

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT



Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftswissenschaften" mit dem Abschlussgrad "Bachelor of Science", vom 19. April 2007

Genehmigt mit Erlass vom 15. Oktober 2007, Az.: III 1.3 422/02/10.010-(0001)

Gliederung

Gliederung

Abkürzungsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Befristung der Prüfungen

Abschnitt II: Studienorganisation

- § 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

- § 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 11 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen
- § 12 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt IV: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Bachelorprüfung sowie Zeugnis

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Voraussetzung für die und Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Modulprüfungen und Prüfungsformen
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote

§ 24 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 26 Zwischenzeugnis und Zeugnis

§ 27 Bachelorurkunde

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 28 Prüfungsgebühren

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 31 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

§ 32 In- Kraft- Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang A: Studienverlaufsplan

Anhang B: Modulbeschreibungen

Anhang C: Gestaltung des Wahlmoduls

Anhang D: Diploma Supplement

Abkürzungsverzeichnis

B.Sc. Bachelor of Science

HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 2004, (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert am 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512)

CP Kreditpunkt

ECTS European Credit Transfer System

V Vorlesung

Ü Übung

M Mentorenveranstaltung

BWL Betriebswirtschaftslehre

VWL Volkswirtschaftslehre

S Seminar

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Studienablauf sowie die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Studiums ist, die Studierenden zu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbständig zu erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder in nationalen und internationalen Bereichen sowie als Unternehmer vorzubereiten. Gleichzeitig sollen die Studierenden in Forschungsprozesse eingeführt werden.

(2) Das Studium vermittelt fachliche Kompetenz und soll zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Neben der Fähigkeit zur Beurteilung wirtschaftlicher Prozesse unter ethischen Aspekten soll im Rahmen des Studiums insbesondere gelernt werden, diese Prozesse auf der Grundlage ökonomischer Theorien methodisch fundiert zu analysieren und zu bewerten. Verantwortliches Handeln im Beruf kann nur unter beiden Voraussetzungen erfolgen.

(3) Das Tätigkeitsfeld des Bachelors in Wirtschaftswissenschaften liegt schwerpunktmäßig in der ökonomischen Analyse sowie in der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von wirtschaftlichen Entscheidungen in Unternehmen, in Forschungsinstituten, in der öffentlichen Verwaltung, in Verbänden sowie in internationalen Organisationen.

(4) Der Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“ bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt B.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit und Befristung der Prüfungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit sechs Semester. Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Wird die Bachelorprüfung nicht nach höchstens neun Fachsemestern abgeschlossen, ist sie endgültig nicht bestanden. § 25 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Das Bachelorstudium *Wirtschaftswissenschaften* kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Voraussetzung für das Studium ist die Hochschulzugangsberechtigung (§ 63 HHG). Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik und der EDV dringend notwendig. Eine kaufmännische Ausbildung ist vorteilhaft. Eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens dreimonatiger Dauer vor und/oder während des Studiums wird empfohlen.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung in der jeweils gültigen Fassung nicht von der deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)

(1) Der Bachelorstudiengang ist in zwei Teilabschnitte untergliedert, den Orientierungsabschnitt und den Qualifizierungsabschnitt.

(2) Der Orientierungsabschnitt umfasst die ersten beiden Semester. Er geht dem Qualifizierungsabschnitt voraus und muss nach drei Semestern abgeschlossen sein. Ist der/die Studierende wegen länger währender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa erheblicher Mitarbeit in Gremien der universitären und studentischen Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Erziehungsurlaub, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden ausnahmsweise eine Fristverlängerung zu bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar

nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit eines/einer nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein betreut wird, gleich. Im Qualifizierungsabschnitt kann nur studieren, wer den Orientierungsabschnitt erfolgreich absolviert hat. Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Fehlt nach dem zweiten Fachsemester nur eine Prüfungsleistung für den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsabschnittes, kann das Studium bereits im Qualifizierungsabschnitt fortgesetzt werden (vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt). Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Kann der letzte mögliche Termin im dritten Fachsemester wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen zusätzlichen Prüfungstermin an, dessen Termin und Ort dem/der Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.

(5) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. Der zeitliche Umfang der Module und ihre Studieninhalte sind im Anhang B festgelegt.

(6) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden nach Maßgabe des Anhangs B Kreditpunkte (im Folgenden CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. In diesem Studiengang sind pro Semester durchschnittlich 30 CP vorgesehen.

(7) Der Abschluss des Bachelorstudiums wird erreicht, indem der/die Studierende alle Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß § 16 erbringt. Im Orientierungsabschnitt sind 62 CP und im Qualifizierungsabschnitt weitere 118 CP zu erbringen.

(8) Der/Die Studierende kann nach Maßgabe freier Plätze innerhalb des Studienganges weitere Modulprüfungen ablegen (Zusatzmodule). Pflichtmodule dürfen erst als Zusatzmodule belegt werden, wenn der Schwerpunkt gewählt ist. Das Ergebnis der Zusatzmodule wird bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 7 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt im Orientierungsabschnitt durch Vorlesungen und Übungen mit Unterstützung durch Tutoren.

(2) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

(3) Vorlesungen (V) sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet.

(4) Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, die zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z.B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. Übungen haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 60 Studierenden.

(5) Tutorien (TÜ) sind Übungen, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten aus Vorlesungen dienen. Sie haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 30 Studierenden.

(6) Zusätzlich zu den Lehrformen des Orientierungsabschnitts gibt es im Qualifizierungsabschnitt Seminare, Praktika mit

Seminarcharakter und Mentorien.

(7) Seminare und Praktika mit Seminarcharakter sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel in Form von Hausarbeiten, Referaten und praktischen Übungen sowie anschließenden Diskussionen unter Anleitung des Veranstalters lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ein Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer.

(8) Mentorenveranstaltungen (M) sind Veranstaltungen, in denen unter Anleitung ausgewählte Themen eines Wissensgebietes behandelt werden. Die Gruppengröße dieser Veranstaltungen sollte 30 nicht überschreiten.

(9) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung, voraus. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende bei mindestens 80 Prozent aller im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende bestimmen, dass die Fehlzeiten durch die Erfüllung zusätzlicher Pflichten ausgeglichen werden können. Darüber hinaus setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Regel eine mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hausarbeit (Referat) und eine ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Klausur voraus. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen an Stelle der Klausur im Einvernehmen mit dem Prüfer eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten ansetzen.

(10) Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter werden von dem/der jeweiligen Veranstaltungsleiter/in festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.

(11) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn der Veranstalter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes Einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(12) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(13) Soweit in Anhang B keine anderweitige Regelung getroffen wird, können die Veranstaltungen in Deutsch oder Englisch abgehalten werden. Die Unterrichtssprache muss spätestens zu Veranstaltungsbeginn festgelegt und bekannt gemacht werden.

§ 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig, enthält Anhang B die erforderlichen Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen des Moduls vorausgesetzt werden. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt bei Anmeldung zu den zugehörigen Prüfungen durch das Prüfungsamt.

(2) Ist die Teilnehmerzahl für eine Lehrveranstaltung beschränkt und ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmeberechtigten Studierenden diese Beschränkung der Teilnehmerzahl übersteigt, ist durch den/die jeweilige(n) verantwortliche(n) Veranstaltungsleiter/in ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Das Anmeldeerfordernis und die Anmeldefrist werden durch entsprechende Veröffentlichung in den Kommunikationsmedien (Aushang, Intra-/ Internet etc.) des Fachbereichs bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl von Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Kann ein/eine Studierende(r) hiernach an einer Veranstaltung nicht teilnehmen und kommt sein/ihr Studienplan dadurch

in Verzug, so verlängern sich die Zeiten, in denen das Studium abgeschlossen sein muss, entsprechend. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldet, aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Antrag hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

(1) Der Studienverlaufsplan (siehe Anhang A) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung des Studiums.

(2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dieses jedes Semester.

(3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Module. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrkräfte und hierzu vom Fachbereich beauftragte Personen, die mindestens über einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschluss bzw. eine ähnliche oder höhere Qualifikationen verfügen. Die Nutzung der Beratung wird zu Beginn des ersten Hochschulseesters, bei Nichtbestehen von Prüfungen oder bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen sowie beim Studiengang- und Hochschulwechsel empfohlen. § 24 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Neben der Studienberatung am Fachbereich steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Bachelorprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Soweit die Ordnung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht, trifft der Prüfungsausschuss die nach der Ordnung zu treffenden Entscheidungen. Abs. 8 bleibt unberührt. Die Verantwortung des Dekanats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die Prüfungsorganisation nach §§ 23 Abs. 6, 51 Abs. 1 HHG bleibt unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat aufgrund der erfassten Prüfungsdaten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform des Studiums.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: der/die Studiendekan/in als Vorsitzende(r) und drei Mitglieder der Gruppe der Professor(en)/innen, die Lehrleistungen in diesem Bachelorstudiengang erbringen, ein/eine wissenschaftliche(r) Mitarbeiter/in sowie zwei Studierende des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter. Der/Die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden muss vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der drei Professorenmitglieder gewählt werden.

(5) Die Amtszeit der Professor(en)/innen und des/der wissenschaftlichen Mitarbeiter(s)/in des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei

Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses im Angehörigenverhältnis oder durch Selbstbetroffenheit berühren, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird von dem/der jeweiligen Stellvertreter/in wahrgenommen.

(6) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(8) Der Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Verpflichtungsgesetz ist zu beachten.

(11) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(12) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seines/ihres Vorsitzenden sind dem/der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(13) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt und durch Veröffentlichung im Internet bekannt machen.

§ 11 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professor(en)/innen, Juniorprofessor(en)/innen, Honorarprofessor(en)/innen, außerplanmäßige Professor(en)/innen, Privatdozent(en)/innen sowie wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst des Landes Hessen ausgeschiedene Professor(en)/innen können, ihre Einwilligung vorausgesetzt, vom Prüfungsausschuss als Prüfer bestellt werden.

(2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzer/in für mündliche Prüfungen. Er/Sie kann die Bestellung an den/die Prüfer/in der mündlichen Prüfung übertragen. Zum/Zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens den Bachelorabschluss besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 10 Abs. 10 entsprechend.

§ 12 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studienganges.

(2) Für jedes Modul des Bachelorstudiengangs ernennt der Fachbereichsrat aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen/eine Modulkoordinator/in. Dieser/Diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Er/Sie soll bei allen das Modul betreffenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses eingeladen und gehört werden.

Abschnitt IV: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Bachelorprüfung sowie Zeugnis

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist im ersten Semester nach Aufnahme des Studiums an der Johann Wolfgang Goethe-Universität beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist innerhalb der Zulassungsfrist schriftlich an den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr nach § 28;
2. Bescheinigung über die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Johann Wolfgang-Goethe-Universität;
3. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bereits eine Bachelorprüfung in Wirtschaftswissenschaften, eine Vordiplom- bzw. Diplomprüfung oder eine Zwischen- bzw. Magisterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Prüfungsleistungen übereinstimmen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der/die Studierende zu hören. Bei Einspruch des/der Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bis zum erfolgreichen Abschluss des Orientierungsabschnitts gilt die/der Studierende als vorläufig zur Bachelorprüfung zugelassen.

(4) Die vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung muss versagt werden, wenn

1. die Antragsfrist versäumt wurde,
2. die in Abs. 1 genannten Nachweise nicht erbracht sind;
3. der/die Studierende die unter Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung kann wiederholt gestellt werden.

(6) Die vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung wird endgültig, wenn der Orientierungsabschnitt erfolgreich abgeschlossen wurde.

(7) Die endgültige Zulassung ist zu versagen, wenn ein Modul des Orientierungsabschnittes endgültig nicht bestanden wurde oder der Orientierungsabschnitt nicht innerhalb der Frist nach § 6 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

(1) Die Termine für die Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern festgelegt. Das Prüfungsamt gibt möglichst frühzeitig, in der Regel zu Beginn jedes Semesters, in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüfer bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern möglich.

(2) Kann der letzte mögliche Termin im neunten Fachsemester wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen zusätzlichen Prüfungstermin an, dessen Termin und Ort dem/der Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist zu jedem Termin eine gesonderte fristgerechte Meldung in der Regel über das Internet beim Prüfungsamt erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der/Die Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, soweit er zur Bachelorprüfung (vorläufig) zugelassen ist und die entsprechende Modulprüfung noch nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zum Bestehen erforderliche(n) Leistung(en) nach Ausschöpfung sämtlicher Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist/sind.

(5) Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen.

(6) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht über das Internet oder durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch Aushang beim Prüfungsamt spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Über eine Nachfrist für die Meldung oder den Rücktritt zu einer Prüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sich der/die Studierende zu einem für ihn/sie bindenden Prüfungstermin nicht rechtzeitig anmeldet, diesen ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder einer Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Ein amtsärztliches Attest ist in jedem Fall erforderlich, wenn innerhalb desselben Prüfungsabschnitts (Orientierungs- oder Qualifikationsabschnitt) wiederholt eine Erkrankung geltend gemacht wird. Der Krankheit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein be-

treut wird, gleich.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt werden.

(4) Versucht der/die Studierende das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der/die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. eingeschaltete Handys) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt oder eine falsche Erklärung nach §7 Abs. 12 oder § 21 Abs. 12 abgegeben hat.

(5) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) In schwerwiegenden Fällen nach Abs. 4 oder 5 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus den Orientierungsabschnitt oder die Bachelorprüfung insgesamt für endgültig nicht bestanden erklären.

(7) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 4 oder 5 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder der Orientierungsabschnitt oder die Bachelorprüfung insgesamt für endgültig nicht bestanden erklärt, kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Voraussetzung für die und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsabschnitts mit Prüfungen in

- drei Pflichtmodulen zu *Allgemeine Grundlagen*, in
- zwei Pflichtmodulen zu *Quantitative Grundlagen* und in
- drei Pflichtmodulen zu *Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen*

voraus. Alle Prüfungsleistungen der acht Pflichtmodule müssen bis zum Abschluss des dritten Semesters erbracht sein.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus Prüfungen in

- zwei Pflichtmodulen zu *Volkswirtschaftliche Basiskurse*, in
- vier Pflichtmodulen zu *Betriebswirtschaftliche Basiskurse*, in
- zwei Pflichtmodulen des gewählten Studienschwerpunkts, in
- vier Wahlpflichtmodulen des gewählten *Studienschwerpunkts*, in
- Wahlmodule des *Wahlbereichs im Umfang von mindestens 20 CP* sowie in den
- Pflichtmodulen *Seminar* und *Research*.

(3) Eine Liste der möglichen Lehrveranstaltungen des *Wahlbereichs* findet man im Anhang C dieser Ordnung. Im Anhang C nicht aufgeführte und von anderen Fachbereichen der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Lehrangebot angebotene Modulteilveranstaltungen können im Einzelfall auf Antrag des/der Studierenden vom Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn sie in ihrem Umfang und in ihren Anforderungen den nach dieser Ordnung zugelassenen Modulteilveranstaltungen vergleichbar sind und der/die zuständige Studiendekan/in grundsätzlich zugestimmt hat. Für die Zulassung ist rechtzeitig ein von einem/einer Prüfenden dieses Bereichs festgelegter Studienplan vorzulegen. Dieser muss entsprechend Anhang C die für das Wahlmodul zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die nachzuweisenden CP enthalten.

(4) Für Module die nicht am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erbracht werden, gelten hinsichtlich der Bedingungen des Erwerbs von CP die Regelungen der einschlägigen Ordnungen des das Modul anbietenden Fachbereiches der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Die Anerkennung von Modulen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, richtet sich nach den Vorschriften dieser Ordnung.

§ 17 Modulprüfungen und Prüfungsformen

- (1) Die Prüfung zu einem Modul kann nach Maßgabe des Anhangs B aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die alle für sich bestanden sein müssen.
- (2) Ist die Prüfung einer einzelnen Lehrveranstaltung eines Moduls zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden abgeprüft.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder sonstige Prüfungsformen erbracht. Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten, Übungsaufgaben, Protokolle oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.
- (4) Die Prüfungsformen, in denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind im Anhang B festgelegt. Soweit dieser für die jeweilige Prüfung keine bestimmte Form der Leistungserbringung vorsieht, hat der/die für die Modulprüfung verantwortliche Prüfende die erforderlichen Festlegungen zu treffen. Diese sind den Studierenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung verbindlich mitzuteilen. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.
- (5) Die Prüfungen werden entweder in Deutsch oder wahlweise in Englisch oder Deutsch abgenommen, sofern diese nach den Regelungen im Anhang B nicht in einer anderen Fremdsprache durchzuführen sind. Soweit der Anhang B keine Festlegung enthält, können mündliche Prüfungen in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer/in und Studierendem/r in deutscher oder in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (6) Das Ergebnis der Modulprüfung wird durch den/die Prüfer/in bzw. eine aufsichtsführende Person in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das er/sie dem Prüfungsausschuss zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 15 Abs. 4 und 5 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 18 Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein/eine Studierende(r) durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der/die Prüfer/in, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§ 19 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines/einer Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten betragen, soweit im Anhang B keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem/der Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der/die Beisitzende zu hören.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der/die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. „Multiple Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren im Orientierungsabschnitt bis zu 100 Prozent und bei Klausuren im Qualifizierungsabschnitt bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(2) Für „Multiple-Choice“ Klausuren des Orientierungsabschnittes, bei denen mehr als 25% der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“ zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

1. Der Fragenkatalog ist von zwei prüfungsberechtigten Mitarbeitern der die Klausur verantwortenden Professur zu entwerfen, wobei eine(r) mindestens die Qualifikation eines Juniorprofessor(s)/in oder Professor(s)/in haben muss.
2. Es ist spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben, was die Bestehensvoraussetzungen für die Klausur sind. Dieser Maßstab ist auf dem Deckblatt der Klausur zu veröffentlichen.
3. Auf dem Deckblatt muss vermerkt sein, bei wie vielen richtigen Antworten die Klausur sicher bestanden ist. Diese Grenze darf nicht nach oben verändert werden.

(3) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Soweit im Anhang B keine Regelung getroffen ist, beträgt sie 90 Minuten.

(4) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 2 Wochen nicht überschreiten.

(5) Klausurarbeiten sind bei Nichtbestehen im Falle ihrer letztmaligen Wiederholung von einem/einer zweiten Prüfer/in zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten nach § 23 Abs. 3.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragen, wer die erfolgreiche Absolvierung der volks- und betriebswirtschaftlichen Basiskurse, der Pflichtmodule im Studienschwerpunkt sowie des Pflichtmoduls *Seminar* nachweist.

(3) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Bachelorarbeit kann von Professor(en)/innen und Juniorprofessor(en)/innen ausgegeben und betreut werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Ausgabe des vorgeschlagenen Themas besteht nicht.

(6) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Bachelorarbeit zu beantragen. Diese(r) sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass der/die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(7) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den/die Betreuer(in) über den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(8) Auf Antrag des/der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abfassung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis des/der Betreuer(s)/in und des/der zweiten Prüfer(s)/in vorliegt.

(9) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Tag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.

(10) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Prüfungsunfähigkeit um den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit auf Antrag möglich. Der Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Die Bearbeitungszeit kann um maximal 3 Wochen verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, kann der/die Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(11) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend.

(12) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass sie von ihm/ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen.

(13) Die Bachelorarbeit ist von dem/der Betreuer/in und in der Regel von einem weiteren Prüfer schriftlich zu beurteilen. Der/die zweite Prüfer/in wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(14) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach ihrer Einreichung erfolgen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3.

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden in der Regel nur angerechnet, wenn sie nicht mehr als fünf Kalenderjahre vor der Aufnahme des Bachelorstudiums am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität erbracht worden sind. Der Antrag auf Anrechnung solcher Leistungen ist mit der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Ein nachträglicher Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die vor der Aufnahme des Bachelorstudiums Wirtschaftswissenschaften nach dieser Ordnung erbracht wurden, ist abzulehnen.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden beim Wechsel an die Johann Wolfgang Goethe-Universität angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik

Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System (ECTS) wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden.

(4) Insgesamt können maximal 90 CP angerechnet werden. Maßgeblich sind hierbei die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität vergebenen CP für die anzurechnende Leistung. Die Anrechnung erfolgt zuerst für sämtliche Leistungen, die im Orientierungsabschnitt anzurechnen sind. Sodann werden offene CP für die Basiskurse und zuletzt für die übrigen im Schwerpunkt zu erbringenden Leistungen angerechnet. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden als Fehlversuche gezählt. Die Anrechnung einer Bachelorarbeit ist nicht möglich.

(5) Für je bis zu 30 CP wird ein Fachsemester angerechnet. Hierbei werden die ersten beiden anzurechnenden Leistungen nicht eingerechnet.

(6) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.

(7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Setzt sich eine Prüfungsleistung zu einem Modul aus mehreren Teilleistungen zusammen, errechnet sich die Note des Moduls als gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten ergebende Wert ist wie folgt zu runden:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,1	1,0
bei einem Durchschnitt von x,2 bis einschließlich x,5	x,3
bei einem Durchschnitt von x,6 bis einschließlich x,8	x,7
bei einem Durchschnitt von x,9 bis einschließlich (x+1),1	x,0
bei einem Durchschnitt höher als 4,0	5,0.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß § 16 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Note lautet:

Gesamtnote	Notenbezeichnung		Definition
	deutsche	englische	
1,0	mit Auszeichnung	excellent	eine auszeichnungswürdige Leistung
1,1 – 1,5	sehr gut	very good	eine hervorragende Leistung
1,6 – 1,8	gut	good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,9 – 2,2			
2,3 – 2,5			
2,6 – 2,8	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
2,9 – 3,2			
3,3 – 3,5			
3,7	ausreichend	sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3,8 – 4,0			
über 4,0	nicht ausreichend	fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderung nicht genügt

(5) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung bestandener Bachelorprüfungen wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Bachelorprüfung bestanden haben, erzielen,
- B = die Note, die die nächsten 25%,
- C = die Note, die die nächsten 30%,
- D = die Note, die die nächsten 25%,
- E = die Note, die die nächsten 10% erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnote.

§ 24 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen zu Pflichtmodulen außer dem Pflichtmodul Research können zweimal, zu Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul Research einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen können in allen Modulen des Orientierungsabschnitts bei Nichtbestehen dreimal wiederholt werden. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Durch die endgültige Meldung zu einer Modulprüfung eines Pflichtmoduls im Studienschwerpunkt ist ein Schwerpunkt gewählt. Der gewählte Schwerpunkt kann, solange noch kein Pflichtmodul des Schwerpunktes endgültig nicht bestanden ist, einmal gewechselt werden.

(4) Die Wiederholung von Prüfungen der Pflichtmodule außer dem Pflichtmodul Seminar und dem Pflichtmodul Research muss zum unmittelbar folgenden Termin bzw. Wiederholungstermin nach Ablegen der Prüfungsleistung erfolgen.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie in den Pflichtmodulen Seminar und Research soll zum nächstmöglichen Termin nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. §§ 4 Abs. 2 und 6 Abs. 2 bleiben unberührt. Bei Wiederholung eines Seminars besteht kein Rechtsanspruch auf die Wiederholung eines bestimmten Seminars oder bei einer bestimmten Prüferin oder einem bestimmten Prüfer.

(5) Vor der Wiederholung einer Prüfung können dem/der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen (z.B. Testat) erteilt werden. Der Prüfungsausschuss kann Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung der oder die Studierende einen obligatorischen Studienberatungstermin aufsuchen muss. Bis zur Vorlage eines Testats über diese Studienberatung kann eine Anmeldung zu weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden. § 25 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(6) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet § 21 für die Wiederholung der Bachelorarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit nur möglich ist, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul des Qualifizierungsabschnitts auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
2. sämtliche Modulprüfungen gem. § 16 Abs. 2 nicht bis zum Abschluss des neunten Fachsemesters bestanden sind. § 6 Abs. 2 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem/der Studierenden bekannt zu geben.

(3) Hat ein/eine Studierende(r) die Bachelorprüfung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 26 Zwischenzeugnis und Zeugnis

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Orientierungsabschnitts erhält der/die Studierende ein Zwischenzeugnis über die bestandenen Modulprüfungen, die erzielten Noten sowie einer daraus gebildeten Gesamtnote analog zu § 23 Abs. 4.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Bachelorarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

(3) Zusatzmodule nach § 6 Abs. 8 können auf Antrag des/der Studierenden getrennt von den Ergebnissen der Leistungen nach Abs. 2 zusätzlich unter der Rubrik Zusatzmodule im Zeugnis aufgeführt werden.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (in Deutsch und Englisch) nach dem Muster des Anhangs D aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 27 Bachelorurkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhält der/die Absolvent/in eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von dem/der Studiendekan/in des Fachbereichs als dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 28 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen:

1. Bachelorprüfung (Modulprüfungen) 120 EURO
2. Bachelorarbeit 30 EURO
3. Wiederholung der Bachelorarbeit 30 EURO

(2) Die Gebühren werden bei Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung bzw. zur Bachelorarbeit fällig.

(3) Im Falle der Erhebung von Studienbeiträgen entfällt die Pflicht zur Entrichtung von Prüfungsgebühren. Ungeachtet dessen wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro für die Erstellung einer Leistungsübersicht in englischer Sprache erhoben.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der/die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der/die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird ein zeitnaher Einsichtstermin genannt.

(2) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag nach Abs. 2 ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorprüfung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer/innen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der/die Präsident/in der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport aktuell der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung treten gleichzeitig die Bachelorprüfungsordnung (BPO) vom 05.02.2003 (StAnz. 29/2003, S. 2896-2902) sowie die Diplomprüfungsordnung (DPO) vom 19. Juni 2002 (StAnz. 39/2002, S. 3638-3647) außer Kraft. Die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik sowie die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre mit Abschluss „Bachelor of Business Administration“ und Volkswirtschaftslehre mit Abschluss „Bachelor of Arts in Economics“ werden eingestellt.

(3) Studierende, die in einem der mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung eingestellten Diplomstudiengänge bzw. Bachelorstudiengänge eingeschrieben sind, können in den neuen Bachelorstudiengang *Wirtschaftswissenschaften* wechseln. Die Richtlinien zur Anrechnung von bereits am Fachbereich erbrachten Leistungen erlässt der Prüfungsausschuss. Dieser kann hierbei insbesondere von § 22 abweichende Regelungen treffen.

(4) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftspädagogik immatrikuliert sind, müssen diese Studiengänge bis zum 31.03.2011 abgeschlossen haben. Danach werden in den genannten Diplomstudiengängen keine Prüfungen mehr angeboten. Teilzeitstudierende müssen ihre Studienplanung auf den in Satz 1 genannten Termin abstimmen.

(5) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre mit Abschluss „Bachelor of Business Administration“ und Volkswirtschaftslehre mit Abschluss „Bachelor of Arts in Economics“ immatrikuliert sind, müssen diese Studiengänge bis zum 30.09.2009 abgeschlossen haben. Danach werden in den Bachelorstudiengängen nach Satz 1 keine Prüfungen mehr angeboten. Für Teilzeitstudierende gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

Frankfurt am Main, den 21. November 2007

Prof. Dr. Rainer Klump

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Anhang A: Studienverlaufsplan

1. Orientierungsabschnitt

Akron. ¹	Veranstaltung	Sem	V	TÜ	M	CP
OBRW	Betriebliches Rechnungswesen	1.	2	1		5
OMAT	Mathematik	1.	4	2		12
OVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1.	4	2		10
OFIN	Finanzen 1	1.	2	1		5

Akron.	Veranstaltung	Sem	V	TÜ	M	CP
OWIN	Wirtschaftsinformatik 1	2.	2	1		5
OSTA	Statistik	2.	6	2		15
OMAR	Marketing 1	2.	2	1		5
OREC	Recht für Wirtschaftswissenschaftler	2.	2	1		5

2. Qualifizierungsabschnitt (drittes bis sechstes Semester)

2.1 Studienverlaufsplan des dritten und vierten Semesters für Studierende, die den Studienschwerpunkt Economics wählen wollen:

Akron.	Veranstaltung	Sem	V	Ü	M	CP
BMIK	Mikroökonomie 1	3.	4	2	1	12
BMAK	Makroökonomie 1	3.	4	2	1	12
BMGT	Management	3.	2	1	1	6

Akron.	Veranstaltung	Sem	V	Ü	M	CP
BFIN	Finanzen 2	4.	2	1	1	6
BACC	Accounting 1	4.	2	1	1	6
BWET	Ethik	4.	2	1	1	6
PMIK	Mikroökonomie 2	4.	2	1	1	6
PMAK	Makroökonomie 2	4	2	1	1	6

2.2 Studienverlaufsplan des dritten und vierten Semesters für Studierende, die entweder den Studienschwerpunkt Finance & Accounting oder Management wählen wollen:

Akron.	Veranstaltung	Sem	V	Ü	M	CP
BFIN	Finanzen 2	3.	2	1	1	6
BACC	Accounting 1	3.	2	1	1	6
BMGT	Management	3.	2	1	1	6
BMIK	Mikroökonomie 1	3.	4	2	1	12

Akron.	Veranstaltung	Sem	V	Ü	M	CP
BWET	Ethik	4.	2	1	1	6

¹ Verwendete Abkürzungen in diesem Anhang: Akron. = Akronym der Lehrveranstaltung; Sem = Semester, in dem LV absolviert werden sollte; V = Vorlesungsstunden; Ü = Übungsstunden; TÜ = Tutorenübung; M = Spezielle Veranstaltungen, S = Seminar Mentorenbetreuung durch Hochschullehrer und Wiss. Mitarbeiter

BMAK	Makroökonomie 1	4.	4	2	1	12
PFIN/PMAR	Finanzen 3 ² oder Marketing 2 ³	4.	2	1	1	6
PACC/PWIN	Accounting 2 ² oder Wirtschaftsinformatik 2 ³	4.	2	1	1	6

2.3 Veranstaltungen im fünften und sechsten Semester:

Akron.	Veranstaltung	Sem	V/S	Ü	M	CP
WPM1	Wahlpflichtmodule aus dem gewählten Studienschwerpunkt	5.	2	1		5
WPM2		5.	2	1		5
WM1	Wahlmodule	5.	2	1		5
WM2		5.	2	1		5
SEM	Pflichtmodul Seminar	5.	2			6

Akron.	Veranstaltung	Sem	V/S	Ü	M	CP
WPM3	Wahlpflichtmodule aus dem gewählten Studienschwerpunkt	6.	2	1		5
WPM4		6.	2	1		5
WM3	Wahlmodule	6.	2	1		5
WM4		6.	2	1		5
BAA	Pflichtmodul Research	6.				12

Anhang B: Modulbeschreibungen

Folgende Gliederung wird durchgehend verwendet:

- a) Inhalt und Qualifizierungsziel
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzung für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (CP)
- f) Leistungspunkte und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots von Modulen
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module

1. Orientierungsabschnitt

Pflichtmodule zu Allgemeine Grundlagen

- a) Die Module beinhalten die allgemeinen Grundlagen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums: Betriebliches Rechnungswesen (Buchführung) (OBRW), eine Einführung in die Wirtschaftsinformatik (OWIN) und die wirtschaftlichen relevanten Teile des Rechts (OREC).
- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen und Tutorien in Kleingruppen.
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.
- d) Die Kenntnisse in diesen Gebieten werden sowohl in der beruflichen Praxis als auch im Studium als Basisinstrumentarium benötigt.
- e) Die drei Modulprüfungen müssen innerhalb des Orientierungsabschnitts bestanden werden. Zu jeder Vorlesung

² Pflichtmodul bei der Wahl des Studienschwerpunkt Finance & Accounting

³ Pflichtmodul bei der Wahl des Studienschwerpunkt Management

wird zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit (Haupttermin) eine Klausur von 90minütiger Dauer angeboten. Wer nicht besteht, muss an dem vor Beginn des nachfolgenden Semesters anberaumten Wiederholungstermin teilnehmen. Wird dieser Wiederholungstermin versäumt oder diese Klausur wieder nicht bestanden, so muss am unmittelbar folgenden Haupttermin oder, falls die Klausur wieder nicht bestanden wird, letztmalig am dazu gehörenden Wiederholungstermin die Klausur geschrieben werden. Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein.

- f) OBRW, OWIN und OREC je 5 CP
- g) jedes Semester
- h) OBRW, OWIN und OREC je 45 Kontaktstunden (Kh) und 105 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung (Sh)
- i) ein Semester

Pflichtmodule zu Quantitative Grundlagen

- a) Die Module decken die quantitativen Grundlagen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums ab: Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (OMAT) und Statistik (OSTA).
- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen und Tutorien in Kleingruppen
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.
- d) Die Kenntnisse in diesen Gebieten werden sowohl in der beruflichen Praxis als auch im Studium als Basisinstrumentarium benötigt.
- e) Klausur in Mathematik 120 Minuten Dauer; Klausur in Statistik 180 Minuten Dauer. Die Wiederholungsregelung entspricht e) der Pflichtmodule Allgemeine Grundlagen.
- f) OMAT 12 CP, OSTA 15 CP
- g) jedes Semester
- h) OMAT 90 Kh plus 270 Sh; OSTA 120 Kh plus 330 Sh.
- i) ein Semester

Pflichtmodule zu Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen

- a) Die Module bieten eine Einführung in die beiden Hauptfächer eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums: In Volkswirtschaftslehre (OVWL) wird eine zusammenhängende Einführung geboten, in Betriebswirtschaftslehre zwei Veranstaltungen: Fundamentals of Finance (OFIN) und Fundamentals of Marketing (OMAR). Ziel dieser Veranstaltungen ist, die Studierenden mit ihren Studien- und Berufsfeldern vertraut zu machen, damit sie erkennen, ob die Wahl ihres Studienfachs ihren Neigungen entspricht.
- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen und Tutorien in Kleingruppen
- c) Es bestehen keine Voraussetzungen für die Teilnahme.
- d) In diesen Veranstaltungen erhalten Studierende einen Überblick über ihr Studium.
- e) Die drei Modulprüfungen in Form von Klausuren mit 90minütiger Dauer müssen innerhalb des Orientierungsabschnitts bestanden werden. Die Wiederholungsregelung entspricht e) der Pflichtmodule Allgemeine Grundlagen.
- f) OVWL 10 CP, OFIN und OMAR je 5 CP
- g) jedes Semester
- h) OVWL 90 Kh und 210 Sh; OFIN und OMAR je 45 Kh und 105 Sh.
- i) je ein Semester

2. Qualifizierungsabschnitt

Pflichtmodule zu Volkswirtschaftliche Basiskurse

- a) Die Module beinhalten die international anerkannten Basiskurse jedes volkswirtschaftlichen Studiums: Mikroökonomik 1 (BMIK) und Makroökonomik 1 (BMAK).
- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen sowie Betreuung in Kleingruppen durch Mentoren
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der

bis auf eine noch ausstehende Prüfungsleistung erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts.

- d) Die Kenntnisse in diesen Gebieten werden sowohl in der beruflichen Praxis als auch im Studium als Basiswissen vorausgesetzt.
- e) Die Modulprüfungen in der Regel in Form je einer Klausur müssen bestanden werden. Jede Prüfung kann bei Nichtbestehen zwei Mal wiederholt werden. Wiederholungen müssen jeweils zum nächstmöglichen Termin stattfinden.
- f) Bmik und Bmak je 12 CP
- g) jedes Semester
- h) je 90 Kh und 270 Sh.
- i) ein Semester

Pflichtmodule zu Betriebswirtschaftliche Basiskurse

- a) Die Module bilden das international übliche Curriculum eines BWL- Studiums: Finanzen 2 (BFIN - Financial Markets and Institutions), Accounting 1 (BACC - Cost Accounting), Management 1 (BMGT - Unternehmensführung und Entscheidung) und Wirtschaftsethik (BWET).
- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen sowie Betreuung in Kleingruppen durch Mentoren
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf eine noch ausstehende Prüfungsleistung erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts.
- d) Die Kenntnisse in diesen Gebieten werden sowohl in der beruflichen Praxis als auch im Studium als Basiswissen vorausgesetzt.
- e) Die vier Modulprüfungen in der Regel in Form je einer Klausur müssen bestanden werden. Jede Prüfung kann bei Nichtbestehen zwei Mal wiederholt werden. Wiederholungen müssen jeweils zum nächstmöglichen Termin stattfinden.
- f) BFIN, BACC, BMGT und BWET je 6 CP.
- g) jedes Semester
- h) je 45 Kh und 135 Sh
- i) ein Semester

Pflichtmodule im Studienschwerpunkt

- a) Die Module umfassen in jedem der drei Studienschwerpunkte zwei Pflichtmodule:
Studienschwerpunkt 1 (Economics): Mikroökonomik 2 (PMIK) und Makroökonomik 2 (PMAK)
Studienschwerpunkt 2 (Finance & Accounting): Corporate Finance (PFIN) und Financial Accounting (PACC)
Studienschwerpunkt 3 (Management): Marketing Research (PMAR) und Wirtschaftsinformatik 2 (PWIN).
- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen sowie Betreuung in Kleingruppen durch Mentoren
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss der volkswirtschaftlichen Basiskurse für den Studienschwerpunkt 1 bzw. der betriebswirtschaftlichen Basiskurse außer BWET für die Studienschwerpunkte 2 und 3.
- d) Im Studienschwerpunkt werden diejenigen Veranstaltungen angeboten, die die Berufsfähigkeit des Bachelors herstellen.
- e) Die jeweils zwei Modulprüfungen in der Regel in Form von Klausuren müssen bestanden werden. Jede Prüfung kann bei Nichtbestehen zwei Mal wiederholt werden. Wiederholungen müssen jeweils zum nächstmöglichen Termin stattfinden.
- f) je Modul 6 CP
- g) jedes Semester
- h) je 45 Kh und 135 Sh.
- i) ein Semester.

Wahlpflichtmodule im Studienschwerpunkt

- a) Vier Module aus einem Spektrum, das von den Studienschwerpunkten festgelegt und regelmäßig aktualisiert wird, müssen aus dem gewählten Studienschwerpunkt gewählt werden.
- b) Vorlesungen mit begleitenden Übungen, Seminare, Fallstudienseminare
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss der volks- und betriebswirtschaftlichen Basiskurse sowie mindestens eines Pflichtmoduls im Studienschwerpunkt. Empfohlen wird, die Pflichtmodule des jeweiligen Studienschwerpunkts abgeschlossen zu haben.
- d) Im Studienschwerpunkt werden diejenigen Veranstaltungen angeboten, die die Berufsfähigkeit des Bachelors herstellen.
- e) Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Jede Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- f) je Modul 5 CP
- g) Die Lehrveranstaltungen des Spektrums, aus denen gewählt werden kann, werden durchschnittlich alle drei Semester angeboten.
- h) je 45 Kh und 105 Sh.
- i) ein Semester

Wahlmodule im Wahlbereich

- a) 20 CP sind aus einem großen Spektrum verschiedener fachübergreifender Wahl- und Ergänzungsmöglichkeiten zum Studienschwerpunkt zu erwerben.
Studierende des Schwerpunkts 1 müssen mindestens eine Wahlveranstaltung aus den betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten 2 oder 3 wählen. Umgekehrt müssen Studierende der Schwerpunkte 2 bzw. 3 mindestens eine Wahlveranstaltung aus dem Angebot des Schwerpunktes 1 wählen.
Die restlichen 15 CP können durch Wahlveranstaltungen aus beliebigen Schwerpunkten des Bachelorstudiengangs nach dieser Ordnung, aus den Wirtschaftssprachen oder aus fachbereichsübergreifenden Gebieten der Rechtswissenschaften, der Politologie, der Soziologie, der Geographie oder der Geschichte erworben werden. Betrifft die Auswahl Veranstaltungen anderer Fachbereiche, muss sichergestellt sein, dass diese Veranstaltungen bezüglich des jeweiligen Niveaus mindestens dem Studienfortschritt des/der Studierenden entsprechen. Wird in dem anbietenden Fachbereich das ECTS-Notensystem angewendet, werden bis zu 15 CP und die Note(n) übernommen. Ansonsten legt der Prüfungsausschuss eine dem ECTS-System entsprechende Bewertung der Prüfungsleistungen fest.
- b) wird in jeder einzelnen Lehrveranstaltung festgelegt
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss der volks- und betriebswirtschaftlichen Basiskurse. Empfohlen wird, die Pflichtmodule des jeweiligen Studienschwerpunkts abgeschlossen zu haben.
- d) Dieses Modul eröffnet die Möglichkeit zu einem *Studium Generale*.
- e) Alle Modulprüfungen müssen bestanden werden. Sie können jeweils einmal wiederholt werden.
- f) je Wahlmodul des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften 5 CP
- g) Die Wahlveranstaltungen werden in unterschiedlichen Rhythmen angeboten.
- h) je 45 Kh und 105 Sh
- i) ein Semester

Pflichtmodul Seminar

- a) Die Studierenden sollen lernen Problemstellungen selbständig zu bearbeiten und ihre Ergebnisse schriftlich und durch Vortrag zu präsentieren.
- b) Seminar in Gruppen von ca. 30 Teilnehmern
- c) Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule außer dem Modul Research. Studierenden, die diese Voraussetzung erfüllen und die sich zu der Modulprüfung Seminar angemeldet haben, wird durch den Studiendekan nach dem Zufallsprinzip ein Seminarplatz zugewiesen. Nimmt die/der Studierende nach erfolgter Seminarzuweisung am Seminar nicht teil, finden die Vorschriften des § 15 sinngemäß Anwendung.
- d) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

- e) Die Prüfungsleistung setzt sich aus zwei Teilleistungen zusammen, die beide mit mindestens 4,0 bestanden sein müssen. Ein nicht beständenes Seminar kann zweimal wiederholt werden. Dabei gilt das Ablegen jeder weiteren Prüfung in einem Pflichtmodul *Seminar* unabhängig von Inhalt oder Prüfer/Prüferin als Wiederholung.
- f) 6 CP
- g) jedes Semester
- h) 30 Kh und 150 Sh
- i) ein Semester

Pflichtmodul Research

- a) Dieses Modul hat das Ziel, die Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten anzuregen und an forschungsnahe Themen heranzuführen. Hierzu werden die Studierenden angeleitet, eine Bachelorarbeit völlig selbständig innerhalb von sechs Wochen anzufertigen.
- b) Individuelle Betreuung der Studierenden
- c) Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss aller anderen Pflichtmodule. Empfohlen wird der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Studienschwerpunkts.
- d) Dieses Modul soll in die Anfänge des wissenschaftlichen Arbeitens einführen und dem/der Studierenden Perspektiven auf eine ins Auge gefasste Master-Ausbildung eröffnen.
- e) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- f) 12 CP
- g) jedes Semester
- h) BAA: 6 Wochen
- i) 6 Wochen

Anhang C: Gestaltung des Wahlmoduls

Der Wahlbereich besteht aus zwei Teilen:

1. dem wirtschaftswissenschaftlichen Teil und
2. dem sonstigen Teil

Im wirtschaftswissenschaftlichen Teil muss eine Wahlveranstaltung mit 5 CP aus dem Studienschwerpunkt *Economics* gewählt werden, wenn ein betriebswirtschaftlicher Studienschwerpunkt (*Finance & Accounting* oder *Management*) gewählt wurde. Dagegen ist eine Wahlveranstaltung aus den betriebswirtschaftlichen Studienschwerpunkten zu wählen, wenn der Studienschwerpunkt *Economics* ist.

Im sonstigen Teil sind insgesamt 15 CP in einem der folgenden Gebiete zu erwerben:

1. Wirtschaftspädagogik;
2. Wirtschaftssprachen;
3. Wahlveranstaltungen aus beliebigen Schwerpunkten des Bachelorstudienganges nach dieser Ordnung
4. in einem der nachfolgend aufgeführten Fachgebiete:

- a) *Grundzüge der Politologie;*
- b) *Grundzüge der Soziologie;*
- c) *Öffentliches Recht;*
- d) *Privatrecht;*
- e) *Sozialrecht;*
- f) *Wirtschafts- und Sozialgeschichte;*
- g) *Wirtschaftsgeographie.*

Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss des Fachbereichsrats die Wählbarkeit der Fächer gemäß Ziffer 4.

(a) bis (g) beschränkt werden, sofern ein Fach nicht ausreichend vertreten ist, oder die Wahl weiterer Fächer zugelassen werden, sofern diese ausreichend vertreten sind und die Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen.

Wird in dem anbietenden Fachbereich das ECTS-System angewendet, werden CP und Note übernommen. Ansonsten legt der Prüfungsausschuss eine dem ECTS-Notensystem entsprechende Bewertung der Prüfungsleistungen fest.

Anhang D: Diploma Supplement

1. ANGABEN ZUR PERSON

1.1 Name, Vorname:

1.2 Geburtsdatum, -ort, -land:

1.3 Matrikel-Nummer:

2. QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Studienfach/-fächer: Wirtschaftswissenschaften

Das Studium bietet eine simultane und gleich gewichtete erste Ausbildung in Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre.

2.3 Name der verleihenden Institution

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

2.4 Unterrichtssprache

Deutsch und Englisch

3. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

3.1 Niveau der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studienprogramms

3 Jahre = 6 Semester

3.3 Zulassungsvoraussetzung

Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung

4. ANGABEN ZU STUDIENVERHALTEN UND STUDIENERFOLG

4.1 Form des Studiums

Vollzeitstudium, Teilzeitstudium kann ermöglicht werden

4.2 Studieninhalte

Das Studium besteht aus zwei Abschnitten: Orientierungsabschnitt und Qualifizierungsabschnitt.

Der Orientierungsabschnitt umfasst das erste Studienjahr und dient dem Erwerb der Grundlagen, die für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums unverzichtbar sind. Ferner werden den Studierenden in die beiden Hauptfächer eingeführt, wobei der Ansatz in der Volkswirtschaftslehre einen Gesamtüberblick bietet, während in der BWL in die beiden Basisteilgebiete *Finanzierung* und *Marketing* eingeführt wird.

A: In den allgemeinen Grundlagen sind die drei Teilgebiete *Betriebliches Rechnungswesen* (OBRW), *Wirtschaftsinformatik 1* (OWIN) und *Einführung in das Recht für Wirtschaftswissenschaftler* (OREC) zu studieren.

Q: quantitative Grundlagen umfassen die Teilgebiete *Mathematik* (OMAT) sowie Statistik (OSTA).

W: In den wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen sind die *Volkswirtschaftslehre* (OVWL) und *Betriebswirtschaftslehre* (OFIN und OMAR) zu studieren.

Der Orientierungsabschnitt muss nach spätestens drei Semestern erfolgreich absolviert sein.

Wird der Orientierungsabschnitt nicht zeitgerecht absolviert oder eine Teilprüfung nicht nach den dafür vorgesehenen Versuchen bestanden, ist die endgültige Zulassung zur Bachelorprüfung zu versagen.

Wer nach zwei Semestern eine Teilprüfung im Orientierungsabschnitt noch nicht, jedoch alle anderen Teilprüfungen bestanden hat, kann das Studium im Qualifizierungsabschnitt fortsetzen. Er gilt als vorläufig zum Qualifizierungsabschnitt zugelassen. Die letzte Teilprüfung muss dann spätestens im dritten Semester bestanden werden.

Der Qualifizierungsabschnitt umfasst die beiden restlichen Jahre des Studiums. Die zugehörigen Modulprüfungen bilden zusammengenommen die Leistungen der Bachelorprüfung, die in die Gesamtnote eingehen.

Zunächst sind jeweils die Basiskurse in BWL und VWL als Pflichtveranstaltungen zu absolvieren:

V: Basiskurse VWL (Mikroökonomie 1 und Makroökonomie 1)

B: Basiskurse BWL (Finanzen 2, Accounting 1, Management 1 und Wirtschaftsethik)

Danach entscheidet sich der/die Studierende für einen der drei möglichen Schwerpunkte seines Studiums: *Economics*, *Finance & Accounting* bzw. *Management*. In jedem Schwerpunkt müssen zwei Pflichtmodule und vier vertiefende Wahlpflichtmodule absolviert werden.

Daneben ist ein Wahlbereich zu absolvieren, der aus vier Modulen eines umfangreichen Spektrums von Auswahlmöglichkeiten besteht.

Zudem ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar obligatorisch. Das Studium schließt mit dem forschungsorientierten Modul "Research", in dem eine Bachelorarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 6 Wochen anzufertigen ist.

4.3 Detaillierte Angaben zum Studienprogramm

Der Studienverlaufsplan mit Angabe der einzelnen Veranstaltungen ist im Anhang A der Prüfungsordnung, die einzelnen Module des Pflicht- und Wahlbereiches werden im Anhang B der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt/Main, beschrieben.

Notenskala

Die Benotung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 der Prüfungsordnung. Setzt sich eine Prüfungsleistung zu einem Modul aus mehreren Teilleistungen zusammen, errechnet sich die Note des Moduls als das gewichtete Mittel der Noten für die Teilleistungen.

Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 23 Abs. 4 dieser Ordnung gebildet.

5. FUNKTION DER QUALIFIKATION

Zugang zu weiterführenden Studien

Voraussetzung für die Teilnahme an einem weiterführenden Master-Programm oder zu einem Ph.D- bzw. Doktoranden-Programmen.

Beruflicher Status

Das Bachelorstudium in Wirtschaftswissenschaften vermittelt eine fundierte Ausbildung in wirtschaftswissenschaftlicher Theorie, in methodischen Grundlagen und in Anwendungen dieser Theorien und Methoden auf verschiedenen Gebieten der wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Berufsfelder. Die Absolvent(en)/innen sollen ferner nachweisen, dass sie die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

Zusätzliche Informationen

Informationsmöglichkeiten

dekanat02@wiwi.uni-frankfurt.de

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main